



Info zum „Solidarpakt Corona“ 2020 aus sozialrechtlicher Sicht:

Der Bundesrat hat am 27.03.2020 grünes Licht für das Corona-Krisenpaket gegeben. Es wurden sechs Gesetze beschlossen, die die Folgen der Krise für die Bürger abmildern sollen. Beschlossen wurden Maßnahmen zur sozialen Absicherung ebenso wie (u.a.) Änderungen im Miet- und Insolvenzrecht.

Nachdem Bundespräsident Steinmeier das Gesetzespaket bereits unterzeichnet hat, muss es lediglich noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies Anfang April 2020 erfolgen wird.

SGB II:

Erstantrag: der Zugang zu Hartz IV Leistungen soll erleichtert werden. Neu eingeführt wird § 67 SGB II, der für Leistungen gilt, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnt.

Vermögen: Die Prüfung, ob relevantes Vermögen vorliegt, beschränkt sich auf eine Erklärung der Antragstellerinnen und Antragsteller, **nicht** über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen.

Miete: Die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung **entfällt** für einen Zeitraum von sechs Monaten. Die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sollen sich nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen.

Vorläufige Bewilligung: Die Vorläufigkeit der Leistungsbewilligung ist eine Falle... Nun werden vorläufige Entscheidungen zwingend auf sechs Monate befristet.

Weiterbewilligungsantrag: Ein Weiterbewilligungsantrag ist nicht erforderlich, wenn der bisherige Bewilligungszeitraum in den nächsten 5 Monaten endet (Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020). Der zuletzt gestellte Antrag gilt hier für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort.

Kinderzuschlag für Familien: Der Zugang zum Kinderzuschlag soll in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 2020 erleichtert werden. Die Einkommensprüfung berücksichtigt lediglich das Einkommen des letzten Monats und nicht das Einkommen der

letzten sechs Monate. Die Vermögensprüfung soll auch hier ausgesetzt werden. Familien, die im ablaufenden Bewilligungszeitraum den höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag bezogen haben, können nun auch ohne erneute Einkommensprüfung eine einmalige Verlängerung des Zuschlags erhalten.

Zuverdienst bei Rentnern: Die Wiederaufnahme einer Beschäftigung bei gleichzeitigem Rentenbezug wird erleichtert.

Kurzarbeitergeld: Das Gesetz sieht zudem vor, auf die Anrechnung von Einkommen zu verzichten, wenn während des Bezugs von Kurzarbeitergeld Beschäftigungen in „systemrelevanten Branchen und Berufen“ aufgenommen werden. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Tätigkeiten im systemrelevanten Bereich, wie zum Beispiel der Pflege oder der Landwirtschaft, aufzunehmen.

Saisonarbeitskräfte: Der zeitliche Rahmen für zeitgeringfügige (sozialversicherungsfreie) Beschäftigung wird insbesondere mit Blick auf die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft ausgeweitet, da diese aufgrund der Corona Pandemie in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen.

Zuschuss für Selbstständige:

Um das Überleben von Solo-Selbstständigen, Kleinunternehmern und auch Mittelständlern während der Ausbreitung des Coronavirus zu sichern, haben alle Bundesländer ein Hilfsprogramm ins Leben gerufen. Beispielhaft hier die **Höhe der Soforthilfe in Baden-Württemberg:**

- 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu fünf Beschäftigten
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu zehn Beschäftigten
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu fünfzig Beschäftigten

In den meisten Bundesländern handelt es sich um einen echten Zuschuss, das Geld muss nicht zurückgezahlt werden. Bei falschen Angaben im Formular wird es aber zu Rückforderungen kommen können; Das Formular zur Beantragung der Leistungen erhalten Sie hier:

https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf

Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld gem. § 95 ff. SGB III ist bisher vorwiegend für die Industrie von Bedeutung gewesen, um bei Lieferengpässen oder Auftragsmangel Kündigungen zu vermeiden. Im Rahmen des „Solidarpakt Corona“ wurde der Zugang zu dieser staatlichen Hilfe vereinfacht, sodass auch für Kleinunternehmer das Kurzarbeitergeld eine Option geworden ist. Kurzarbeitergeld besteht allerdings nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, weshalb beispielsweise Minijobber hiervon ausgenommen sind.

Für Arbeitnehmer besteht zudem die Möglichkeit ihr verkürztes Gehalt durch Zuverdienst in „systemrelevanten Berufen“ bis zu ihrem ursprünglichen Gehalt ohne Kürzungen aufzustocken.

Zuverdienst Rentner

In vielen Bereichen wird wegen der Corona-Krise zurzeit besonders viel Personal benötigt. Wer eine vorgezogene Altersrente erhält, kann in diesem Jahr bis zu 44.590 Euro zur Rente hinzuverdienen, ohne dass die Altersrente gekürzt wird. Bisher lag die Grenze bei 6.300 Euro. Bei Renten wegen Erwerbsminderung ändert sich nichts in Hinblick auf den Hinzuverdienst, ebenso nicht bei der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten.

Kündigungsschutz bei Mietverhältnissen

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ist in Kraft. Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt. Miet- und Pachtzahlungen sind jedoch weiter geschuldet; Mahngebühren und Kosten der Beitreibung können entstehen, wenn man sich mit dem Vermieter nicht auf eine Stundung der Forderung einigt.

Krankschreibung und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Für Fälle, die den „Erkrankungen der oberen Atemwege“ zuzuordnen sind (Erkältung, Grippe, Influenza) kann der Arbeitnehmer sich aktuell bis zu 14 Tage krankschreiben lassen, ohne dass er persönlich zum Arzt muß. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hat dazu die Ärzte angewiesen, Krankschreibungen auch ohne Arztbesuch (und persönliche Untersuchung) zu erteilen.

Diese Regelung gilt, wenn

- eine leichte Erkrankung der oberen Atemwege besteht
- keine schweren Symptome vorliegen
- nicht die Kriterien für einen Coronavirus-Verdachtsfall vorliegen

In diesen Fällen genügt also ein Anruf beim Arzt.

Entschädigung bei angeordneter Quarantäne

Der Arbeitgeber muss dem betroffenen Arbeitnehmer sechs Wochen den Lohn weiterzahlen. Für den Arbeitgeber ist eine Entschädigung im Infektionsschutzgesetz vorgesehen. Wenn Selbstständige unter Quarantäne gestellt sind, erhalten auch sie Zahlungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes. Übernommen werden Entschädigungszahlungen in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Einkommens aus dem letzten Jahr. Zusätzlich können Betriebsausgaben (etwa die Miete für Praxen oder Büroräume) in angemessener Höhe erstattet werden.

Zwangsurlaub wegen Geschäftsschließung/Zugangssperre:

Grundsätzlich ist es zulässig, dass der Arbeitgeber Zwangsurlaub anordnet. Umstritten ist, wieviel Dispositionsfreiheit dem Arbeitnehmer verbleiben muss. Es ist davon auszugehen, dass 1/2 bis 2/3 des Jahresurlaubes vom Arbeitgeber „zwangsverordnet“ werden dürfen, wenn ein hinreichender Grund vorliegt.

Dauerschuldverhältnisse:

Stromlieferanten, Telefonvertrag

Ab 1. April 2020 gilt ein neues Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmer. Haben diese vor dem 8. März 2020 einen Strom- oder Telefonvertrag geschlossen und ist es ihnen aufgrund der Corona-Krise nicht mehr möglich, die entsprechenden Rechnungen zu begleichen, kann ihnen aufgrund des Leistungsverweigerungsrechtes unter Umständen nicht gekündigt werden. Das betrifft allerdings nicht die Forderung, die weiterhin berechtigt ist. Es laufen also Schulden auf.

Fitnessstudio

Es handelt sich um eine Vertragsstörung. Beide Vertragspartner sind von ihrer Leistungspflicht befreit. Mitglieder müssen daher für die Zeit der Schließung keine Beiträge bezahlen.

Vereinsbeiträge

Der Vereinsbeitrag wird für die Mitgliedschaft und nicht für die Nutzung der Angebote bezahlt. Hier wird man daher die Beiträge weiter bezahlen müssen.

Theater- und Konzertabonnements

Hier dürfte das gleiche wie im Fitnessstudio gelten: Kann die Leistung nicht erbracht werden, besteht Anspruch auf Rückerstattung - anteilig für die Anzahl der Veranstaltungen, die nicht besucht werden konnten.

Kita-Gebühren

Die Erhebung von Kitagebühren ist Ländersache und wird in jeder Kommune anders gehandhabt. Letzte Woche verständigten sich Städte- und Gemeindetag und die Kirchen im Land auf eine gemeinsame Linie: Demnach **sollen** die Gebühren im April ausgesetzt werden. Einige Kommunen in Baden-Württemberg haben bereits entschieden, die Elternbeiträge und Kindergartengebühren für den Monat April zu erlassen. Andere haben die Beiträge lediglich gestundet. Der Gemeindetag ist der Auffassung es gäbe keinen Anspruch auf den Gebührenverzicht; in juristischer Hinsicht dürfte aber auch hier von einem gestörten Leistungsverhältnis (vgl. oben Fitnessstudio) auszugehen sein: Das würde zum Wegfall des Gebührenanspruchs führen.

Gutscheinslösung

Das Corona-Kabinett der Bundesregierung spannt den ganz großen Rettungsschirm für Reise-, Sport- und Kulturveranstalter auf. Die bisherige Geld-zurück-Garantie bei wegen der Corona-Krise abgesagten Veranstaltungen soll nicht mehr gelten. Stattdessen sollen die Kunden Gutscheine akzeptieren müssen. Das Thema ist heiß; es kann noch nicht abschließend beurteilt werden, ob die Gutscheine tatsächlich akzeptiert werden müssen.